



**Ergänzende Angaben zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf  
(Weiter-)Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz  
(UVG) für**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

**Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.**

Das o.g. Kind erhält Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom  
Jobcenter (Arbeitslosengeld-II, Hartz IV“).  ja  nein

Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen jüngsten Bescheid des Jobcenters bei.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von  
mindestens 600 Euro (s. Erläuterungen).  ja  nein

Wenn ja, fügen Sie bitte Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate bei

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen).

ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im \_\_\_\_ (Monat)/ \_\_\_\_ (Jahr).

nein

**Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung vor.**

Das Kind bezieht eigene Einkünfte  ja  nein

Wenn ja, das Kind bezieht folgende Einkünfte:

Ausbildungsvergütung

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

sonstige Einkünfte (z.B. Leistungen n. d. BAföG, Leistungen n. d. SGB XII, etc.):

\_\_\_\_\_  
Einkommensart

**Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Ausbildungsvertrag, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).**

## Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

ja

nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen  
Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören z. B.: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.  
Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.  
Der Besuch einer Berufsschule gehört dagegen nicht zur allgemeinen Schulausbildung.
2. Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule und ist 15 Jahre alt, so legen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung vor.
3. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen, legen Sie der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vor. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft an Hand dieses Bescheids, ob die Einkommensgrenze von 600,00 € erreicht ist.
4. Sind Sie erwerbstätig und beziehen kein Arbeitslosengeld II, so legen Sie bitte Ihre letzten drei Lohn- und Gehaltsabrechnung vor.